



## Wichtige Informationen an die Hundehalter in der Gemeinde Niederzier

Jeder Hundehalter hat darauf zu achten, dass sein Hund zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung wird; insbesondere nicht die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet!

Dies bedeutet, dass

- ◆ der Hund so gehalten werden muss, dass die Nachbarschaft nicht durch lautes fortwährendes Bellen gestört wird; insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird.
- ◆ auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden dürfen. **Innerhalb geschlossener Ortschaften – sowie auf Spazier- und Radwegen – sind Hunde anzuleinen** (§ 14 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).
- ◆ bissige und böartige Hunde an kurzer Leine bei Fuß geführt werden und einen Maulkorb tragen müssen (§ 14 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).
- ◆ der Hundehalter oder diejenigen, denen die Aufsicht über den Hund übertragen ist oder diese Aufsicht tatsächlich ausüben, aufpassen, **dass die Hunde Gehwege, Anlagen und Straßen nicht beschmutzen, im Fall einer Beschmutzung ist diese unverzüglich zu beseitigen** (§ 14 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).
- ◆ der Hund nicht aufsichtslos umherlaufen darf (§ 14 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).
- ◆ der Hundehalter oder diejenigen, denen die Aufsicht über den Hund übertragen ist oder diese Aufsicht tatsächlich ausüben, dafür zu sorgen haben, dass in Anlagen Personen nicht gefährdet oder verletzt und Sachen nicht beschädigt werden (§ 14 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).

Bitte bedenken Sie, dass neben Forderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Geschädigte Schadensersatzansprüche / Schmerzensgeldforderungen gegen Hundebesitzer geltend machen können.

Bei der An- und Abmeldung ist zu beachten, dass

- ◆ man auch als Hundehalter gilt, wenn man einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zur Probe oder zum Anlernen hält, wenn man nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet (§1 Abs. 3 Hundesteuersatzung).

- ◆ der Hundehalter verpflichtet ist, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden (§7 Abs. 1 Hundesteuersatzung).
- ◆ der Hundehalter den Hund **innerhalb von zwei Wochen**, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde **abzumelden hat** (§7 Abs. 2 Hundesteuersatzung).
- ◆ im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, **bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben sind** (§7 Abs. 2 Hundesteuersatzung).
- ◆ bei der Abmeldung des Hundes **die noch vorhanden Steuermarke abzugeben ist** (§7 Abs. 2 Hundesteuersatzung).

Weiter hat der Hundehalter darauf zu achten, dass sein Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes eine **gültige, sichtbar befestigte** Steuermarke trägt. Die Steuermarke ist auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde vorzuzeigen. Es ist auch darauf zu achten, dass der Hund keine anderen Gegenstände an sich trägt, die einer Steuermarke ähnlich sehen.

Die bei der Anmeldung ausgegebene Hundemarke gilt solange, bis eine neue Steuermarke übersandt wird!

Wenn Sie einen Hund der Rasse

- American Staffordshire Terrier,
- Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterier,
- Bullterrier,
- Mastino Napoletano
- Mastino Espanol
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Tosa Inu
- Alano
- American Bulldogg
- Bullmastiff
- Mastiff
- Rottweiler
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- sowie einen Hund der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht, besitzen,

melden Sie sich bitte beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederzier. Diese Hunde sind nach dem Landeshundegesetz NRW, welches zum 18.12.2002 in Kraft getreten ist, anzeigepflichtig.

Die Anzeigepflicht beim Ordnungsamt ist von der Meldepflicht zur Hundesteuererhebung zu unterscheiden.

Die Anzeige beim Steueramt ersetzt nicht die Anzeige beim Ordnungsamt. Sie muss gegebenenfalls nebeneinander erfolgen.

**Vordrucke** für die Anzeige und Erlaubnis sind beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederzier im Verwaltungsneubau, Zimmer 11, erhältlich.